

Kein Problem wird gelöst, wenn wir träge darauf warten, dass Gott sich darum kümmert.
Martin Luther King



Die Situation

Das Recht der Steuerbegünstigung ist grundlegend in der Abgabenordnung geregelt. Ergänzt wird die gesetzliche Regelung durch den Anwendungserlass zur Abgabenordnung, durch Verfügungen und Schreiben der Finanzverwaltung, durch Entscheidungen der Finanzgerichte und Urteile des Bundesfinanzhofes. Auch verändert der Gesetzgeber stetig das Steuerbegünstigungsrecht.

Dadurch ist ein umfassendes Regelwerk von sich ergänzenden, konkretisierenden aber auch zum Teil widersprechenden Vorschriften zum Recht der Steuerbegünstigung entstanden, das für den steuerlichen Laien fast nicht mehr zu durchblicken ist. Hinzu kommt eine ständige Weiterentwicklung unter europäischen Einflüssen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes muss bei steuerlichen Fragestellungen ebenso beachtet werden wie die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Kommission.

Ihre Problemstellung

Als Geschäftsführer/-in eines Krankenhauses stehen Sie vor der Frage, ob Sie durch die Aufnahme zusätzlicher wirtschaftlicher Aktivitäten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eigentlichen steuerbegünstigten Kerngeschäft Krankenhaus stehen, eine Steuerpflicht auslösen bzw. ausgelöst haben.

Die Beantwortung dieser Frage hat erhebliche Konsequenzen auf die ertragssteuerliche (sog. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) als auch auf die umsatzsteuerliche Beurteilung der Steuerpflicht des Krankenhauses. Durch die Abgabe von unrichtigen Steuerklärungen kann es im Rahmen von Betriebsprüfungen zu erheblichen

Steuernachforderungen der Finanzverwaltung kommen und der Staat als steuerbegünstigtes Krankenhaus kritisch hinterfragt werden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als verantwortliches Organ kann sich darüber hinaus der Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung strafbar machen und haftet unter Umständen sogar persönlich für nicht entrichtete Steuern.

Die gleiche Problemstellung trifft die Leiter/in anderer steuerbegünstigter Einrichtungen.

Unsere Unterstützung

Aufgrund unserer umfassenden Erfahrung im Bereich der Besteuerung von Krankenhäusern und anderer steuerbegünstigter Einrichtungen sowie Kenntnis der Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen im steuerbegünstigten Bereich unterstützen wir die wirtschaftlichen Aktivitäten Ihres Hauses. Systematisch erfragen wir alle ggf. ertrags- und umsatzsteuerlichen Sachverhalte und prüfen diese auf ihre steuerliche Relevanz. Unsere Fachleute nehmen Kontakt zu Ihnen auf, um gemeinsam mit Ihnen und den verantwortlichen Mitarbeitern alle steuerlichen Problemfelder aufzudecken. Über die Ergebnisse unserer Untersuchung und Beurteilung sowie über Gestaltungsalternativen berichten wir Ihnen schriftlich oder persönlich im Rahmen einer Präsentation. Bei bestehender Steuerpflicht helfen wir Ihnen bei der Problemlösung.

Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Kfm. Oliver Rulle,
Steuerberater

